



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
30. Mai 2023

Resolution 2682 (2023)

**verabschiedet auf der 9331. Sitzung des Sicherheitsrats
am 30. Mai 2023**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen über Irak, insbesondere die Resolutionen [1500 \(2003\)](#), [1546 \(2004\)](#), [1557 \(2004\)](#), [1619 \(2005\)](#), [1700 \(2006\)](#), [1770 \(2007\)](#), [1830 \(2008\)](#), [1883 \(2009\)](#), [1936 \(2010\)](#), [2001 \(2011\)](#), [2061 \(2012\)](#), [2110 \(2013\)](#), [2169 \(2014\)](#), [2233 \(2015\)](#), [2299 \(2016\)](#), [2379 \(2017\)](#), [2421 \(2018\)](#), [2470 \(2019\)](#), [2522 \(2020\)](#), [2576 \(2021\)](#) und [2631 \(2022\)](#) und in Bekräftigung der Resolutionen [2107 \(2013\)](#) und [2621 \(2022\)](#) über die Situation zwischen Irak und Kuwait und der in Resolution [2367 \(2017\)](#) niedergelegten Werte,

in Bekräftigung der Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Iraks, betonend, wie wichtig die Stabilität, der Wohlstand und die Sicherheit Iraks für das Volk Iraks, die Region und die internationale Gemeinschaft sind, insbesondere in Anbetracht des territorialen Sieges Iraks über ISIL (Daesh), und der internationalen Gemeinschaft *nahelegend*, Irak in dieser Hinsicht weiterhin zu unterstützen,

Irak bei der Bewältigung der Herausforderungen *unterstützend*, die sich dem Land bei seinen fortgesetzten Stabilisierungsbemühungen, einschließlich im fortlaufenden Kampf gegen den Terrorismus und ISIL (Daesh), Al-Qaida und die ihnen angeschlossenen Organisationen, im Einklang mit seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, und bei der weiter bestehenden Aufgabe der Wiederherstellung, des Wiederaufbaus, der Stabilisierung und der Aussöhnung stellen, einschließlich der Notwendigkeit, den Bedürfnissen aller Menschen in Irak, namentlich der Frauen, Jugendlichen, Kinder, Vertriebenen und Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten, gerecht zu werden, *im Bewusstsein* der Bedrohung durch explosive Kampfmittel und ihrer Auswirkungen auf Zivilpersonen, insbesondere Kinder, und *unter Begrüßung* der Bemühungen, Gebiete von derartigen Gegenständen zu räumen,

erfreut über die Bestätigung der Regierung des irakischen Premierministers Mohammed S. Al-Sudani durch den Repräsentantenrat,

die unlängst neu gebildete Regierung *ermutigend*, Reformen durchzuführen, mit denen die berechtigten Bestrebungen des irakischen Volkes erfüllt werden, die Korruption zu bekämpfen, die Menschenrechte aller Personen in Irak zu achten und zu schützen, die Rechenschaftspflicht für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe zu stärken, grundlegende Dienste zu erbringen, die Wirtschaft zu diversifizieren, Arbeitsplätze zu schaffen, die

23-10197 (G)



Regierungs- und Verwaltungsführung zu verbessern, den Klimawandel sowie umwelt- und wasserbedingte Herausforderungen zu bekämpfen und tragfähige und funktionstüchtige staatliche Institutionen zu stärken, einschließlich des Sicherheitssektors,

in Anerkennung der diesbezüglichen Bemühungen der Regierung Iraks und *mit der Aufforderung* an die staatlichen Institutionen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe einschließlich der Tötung, schweren Verletzung, Entführung oder des Verschwindenlassens von Demonstrantinnen und Demonstranten sowie Journalistinnen und Journalisten verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen und den Rechtsstaat und das Recht der freien Meinungsäußerung zu schützen und zu achten,

die Bemühungen der Regierung Iraks *begrüßend*, die Binnenvertriebenen und die irakischen Vertriebenen in Syrien dabei zu unterstützen, in ihre Herkunftsgebiete zurückzukehren und sich dort wieder einzugliedern oder sich an anderen Orten in Irak neu anzusiedeln, *erneut* internationale Unterstützung für diese Bemühungen *anregend* und *betonend*, wie wichtig es ist, würdevolle, sichere und dauerhafte Lösungen herbeizuführen, die freiwillig und auf der Grundlage fundierter Informationen umgesetzt werden,

in Anerkennung der Fortschritte, die die Regierung Iraks bei der Anwendung des Gesetzes über die jesidischen Überlebenden, der Einrichtung des Generaldirektoriums für die Belange der Überlebenden und der Auszahlung erster Geldbeträge an die Überlebenden und Opfer erzielt hat, davon *Kenntnis nehmend*, dass die unzureichende Inklusion von Kindern, deren Geburt Folge sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten ist, überwunden werden muss, einschließlich aller administrativer Hürden bei der Registrierung dieser Kinder und der Ausstellung von Dokumenten für sie, die Notwendigkeit *aner kennend*, einen die Überlebenden in den Mittelpunkt stellenden Ansatz zu gewährleisten, in dessen Rahmen Wiedergutmachungen und Entschädigungsmaßnahmen fortgesetzt werden und Nachweisnormen und -anforderungen nicht übermäßig belastend, diskriminierend oder potenziell retraumatisierend wirken, und die Regierung Iraks *auffordernd*, die für sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten Tatverantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und allen Überlebenden und Opfern psychologische und psychosoziale Unterstützung zu gewähren,

sich dessen bewusst, dass die nachteiligen Auswirkungen klimatischer und ökologischer Veränderungen und von Naturkatastrophen, neben anderen Faktoren, zu Wüstenbildung und Dürren sowie Sand- und Staubstürmen beitragen, negative Folgen im Hinblick auf Ernährungssicherheit, Wasserknappheit, Existenzgrundlagen und die humanitäre Lage haben und jegliche bestehende Instabilität verschärfen können, *betonend*, dass die Regierung Iraks mit der auf ihr Ersuchen bereitgestellten Unterstützung der Vereinten Nationen umfassende Risikobewertungen durchführen muss, um sinnvolle Maßnahmen zur Anpassung an durch klimatische und ökologische Veränderungen bedingte Probleme und zu deren Abschwächung treffen zu können, *in Anerkennung* des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und des Übereinkommens von Paris und die diesbezüglichen Bemühungen der Regierung Iraks *begrüßend*, insbesondere *Kenntnis nehmend* von ihrem Beitritt zur Wasserkonvention der Vereinten Nationen, zur irakischen Klimakonferenz sowie zur dritten Internationalen Wasserkonferenz von Bagdad im Jahr 2023,

mit der Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, dauerhafte Lösungen und Entwicklungsbemühungen zu unterstützen, während die Regierung Iraks Verantwortung für die humanitäre Versorgung übernimmt,

Kenntnis nehmend von der Unterstützung der Regierung Iraks für eine Unabhängige strategische Überprüfung, die in dem Schreiben des Stellvertretenden Ministerpräsidenten

und Außenministers der Republik Irak, S.E. Fuad Hussein, an den Generalsekretär der Vereinten Nationen vom 18. Mai 2023 zum Ausdruck gebracht wurde,

1. *beschließt*, das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak (UNAMI) bis zum 31. Mai 2024 zu verlängern;

2. *ersucht* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs und die UNAMI, auf Ersuchen der Regierung Iraks

a) der Regierung und der Bevölkerung Iraks vorrangig Rat, Unterstützung und Hilfe bei der Förderung eines alle einschließenden politischen Dialogs und der Aussöhnung auf nationaler Ebene und Gemeinschaftsebene bereitzustellen, unter uneingeschränkter, gleichberechtigter und konstruktiver Teilhabe von Frauen sowie unter Berücksichtigung der Beiträge der Zivilgesellschaft und der Jugend;

b) weiter Rat, Unterstützung und Hilfe für die folgenden Stellen bereitzustellen:

i) für die Regierung Iraks, die Unabhängige Hohe Wahlkommission und andere irakische Institutionen bei ihren Bemühungen, Wahlvorbereitungen und -verfahren zu stärken, um freie und faire, im Wege transparenter Prozesse durchgeführte Wahlen zu gewährleisten, einschließlich Wahlen auf der Ebene der Provinzen und Parlamentswahlen in der irakischen Region Kurdistan, namentlich durch regelmäßige fachliche Gutachten und detaillierte Berichterstattung über Wahlvorbereitungen als Teil des regelmäßigen Berichtszyklus des Generalsekretärs;

ii) für die Regierung Iraks und den Repräsentantenrat bei der Überprüfung der Verfassung, der Durchführung der Verfassungsbestimmungen sowie der Ausarbeitung für die Regierung Iraks annehmbarer Prozesse zur Beilegung interner Grenzstreitigkeiten;

iii) für die Regierung Iraks bei der Erzielung von Fortschritten bei der Reform des Sicherheitssektors, einschließlich durch die Priorisierung der Planung, Finanzierung und Durchführung von Maßnahmen zur Stärkung der staatlichen Kontrolle und altersgemäßen und geschlechtersensiblen Programmen zur Wiedereingliederung ehemaliger Mitglieder bewaffneter Gruppen, soweit angezeigt, in Abstimmung mit anderen multinationalen Institutionen;

iv) für die Regierung Iraks bei der Förderung des regionalen Dialogs und der regionalen Zusammenarbeit, so auch in Grenzsicherheits-, Energie-, Handels-, Umwelt-, Wasser-, Resilienzaufbau-, Infrastruktur-, Gesundheits- und Flüchtlingsfragen, in Fragen betreffend die Räumung von Landminen, behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen und explosiven Kampfmittelrückständen sowie in Fragen bezüglich der nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere derjenigen, die zu Wüstenbildung und Dürre beitragen;

c) in Abstimmung mit der Regierung Iraks folgende Maßnahmen zu fördern, zu unterstützen und zu erleichtern:

i) die sichere, rasche, geordnete, freiwillige und würdevolle Rückkehr Binnenvertriebener und irakischer Vertriebener in Syrien oder gegebenenfalls ihre Integration vor Ort, unter anderem durch die Aktivitäten des Landteams der Vereinten Nationen, und den raschen Zugang zu rechtlicher Unterstützung und zivilrechtlichen Dokumenten für Binnenvertriebene und irakische Vertriebene in Syrien, einschließlich Personen, die von Staatenlosigkeit bedroht sind, insbesondere Kinder ohne Geburtsregistrierung oder andere Dokumente zur Feststellung der rechtlichen Identität;

ii) die Koordinierung und Durchführung von Programmen, die Irak besser in die Lage versetzen, wirksame zivile und soziale Grundversorgungsleistungen für seine Bevölkerung bereitzustellen, insbesondere im Bereich der Gesundheitsversorgung,

einschließlich psychosozialer Unterstützungsdienste, und der Bildung, und die weitere Unterstützung Iraks bei der Koordinierung der Geber auf regionaler und internationaler Ebene mit dem Ziel, die nationale Eigenverantwortung zu stärken;

iii) die Bemühungen Iraks, der Weltbank, des Internationalen Währungsfonds und anderer im Bereich der Wirtschaftsreform, des Kapazitätsaufbaus und der Schaffung der Bedingungen für eine nachhaltige Entwicklung sowie die Wiederherstellung und den Wiederaufbau, einschließlich in vom Terrorismus betroffenen Gebieten, namentlich durch die Koordinierung mit nationalen und regionalen Organisationen und, soweit angezeigt, mit der Zivilgesellschaft, den Gebern und anderen internationalen Institutionen;

iv) die Beiträge der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen zu den in dieser Resolution beschriebenen Zielen unter der einheitlichen Führung des Generalsekretärs über seine Sonderbeauftragte für Irak, unterstützt durch den von ihnen designierten Stellvertreter;

d) unter voller Achtung der Souveränität Iraks die Anwendung des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht und den Schutz der Menschenrechte sowie Justiz- und Gesetzesreformen zu fördern, um die Rechtsstaatlichkeit zu stärken und die Regierungs- und Verwaltungsführung in Irak zu verbessern, zusätzlich zur Unterstützung der Tätigkeit der in Resolution 2379 (2017) eingesetzten Ermittlungsgruppe der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Anstrengungen, die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante/Daesh für ihre Straftaten zur Rechenschaft zu ziehen (UNITAD);

e) die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive als Querschnittsthema für ihr gesamtes Mandat zu betrachten, unter anderem durch Beratung mit diversen Frauengruppen der Zivilgesellschaft, und die Regierung Iraks dabei zu beraten und zu unterstützen, die uneingeschränkte, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe, Mitwirkung und Vertretung von Frauen auf allen Entscheidungsebenen, auch im Zusammenhang mit Wahlen und Regierungsbildung, sowie die Förderung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung von Frauen sicherzustellen, indem sie die Durchführung des Nationalen Aktionsplans für Frauen, Frieden und Sicherheit gemäß Resolution 1325 (2000) und damit zusammenhängenden Resolutionen sowie des Gemeinsamen Kommuniqués zur Verhütung und Bekämpfung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten unterstützen;

f) zur Kenntnis zu nehmen, wie wichtig es ist, von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder in erster Linie als Opfer zu behandeln, sowie die Regierung Iraks und das Landesteam der Vereinten Nationen nachdrücklich aufzufordern, den Kinderschutz zu stärken, einschließlich der Wiedereingliederung von Kindern, im Einklang mit den innerstaatlichen Gesetzen Iraks und seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen, und die Umsetzung der Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte zu unterstützen; und

g) die Regierung Iraks und die Regionalregierung Kurdistans aktiv dabei zu unterstützen, zusammenzuarbeiten und einen regelmäßigen und strukturierten Dialog zu führen, um die noch offenen Fragen auf eine mit der Einheit Iraks und seiner Verfassung im Einklang stehende Weise zu lösen, darunter Sicherheits- und Haushaltsregelungen und die Bewirtschaftung der irakischen Öl- und Gasressourcen, und die bestehenden Vereinbarungen, einschließlich des Sindschar-Abkommens von 2020, umzusetzen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit der bewährten Praxis sowie in Abstimmung mit der Regierung Iraks und mit Einrichtungen der Vereinten Nationen, Mitgliedstaaten, Regionalorganisationen, unabhängigen Sachverständigen und der Zivilgesellschaft sowie mit der Regierung Kuwaits gemäß Ziffer 4 der Resolution 2107 (2013) eine

unabhängige strategische Überprüfung der UNAMI durchzuführen und diese dem Sicherheitsrat spätestens am 31. März 2024 vorzulegen, einschließlich

a) einer Bewertung der aktuellen Bedrohungen für den Frieden und die Sicherheit Iraks, einer Bewertung der weiteren Relevanz der Aufgaben und Prioritäten der UNAMI sowie Empfehlungen dahingehend, wie das Mandat der UNAMI, der Aufbau der Mission und ihre Personalausstattung optimiert werden können, damit sie die Regierung Iraks bei der Bewältigung der Herausforderungen im Bereich Frieden und Sicherheit unterstützen kann;

b) einer weiteren Bewertung der Optionen für die Unterstützung der Regierung Iraks bei der Stärkung einer wirksamen regionalen Zusammenarbeit im Hinblick auf die in Ziffer 2 b) iv) genannten Themen;

4. *stellt fest*, dass die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen unerlässlich dafür ist, dass die UNAMI ihre Tätigkeit zugunsten der Bevölkerung Iraks ausüben kann, und fordert die Regierung Iraks auf, auch weiterhin sicherheitsbezogene und logistische Unterstützung für die Präsenz der Vereinten Nationen in Irak bereitzustellen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle vier Monate über die Fortschritte bei der Erfüllung aller Aufgaben der UNAMI Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
